

**Bekanntmachung der endgültigen Ergebnisse der Bürgermeisterwahlen am 09.06.2024 in den Gemeinden des Amtes Eldenburg Lübz**

Gemäß § 33 Abs. 4 i.V.m. § 68 Absatz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V (LKWG M-V) gebe ich nachfolgend die vom Gemeindevwahlausschuss des Amtes Eldenburg Lübz auf seiner Sitzung vom 13.06.2024 festgestellten Ergebnisse im Rahmen der Wahlen der Bürgermeisterinnen/Bürgermeister der Gemeinden des Amtes Eldenburg Lübz vom 09.06.2024 bekannt:

**Gemeinde Gallin-Kuppentin**

Wahlberechtigte	387
Wählerinnen und Wähler	274
ungültige Stimmen	5
gültige Stimmen	269
davon Ja-Stimmen	190
davon Nein-Stimmen	79

Nach § 67 Absatz 3 Satz 3 LKWG M-V ist bei nur einem angetretenen Kandidaten gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, sofern dieser Stimmenanteil mindestens 15 vom Hundert der Wahlberechtigten umfasst. Die für die Wahl erforderliche Stimmenzahl beträgt demnach mindestens **135** gültige Stimmen. Der Wahlausschuss stellte fest, dass die Kandidatin die erforderliche Stimmenzahl erreicht hat und somit ist

**Frau Viola Dreschler**

zur Bürgermeisterin gewählt worden.

**Gemeinde Granzin**

Wahlberechtigte	325
Wählerinnen und Wähler	223
ungültige Stimmen	3
gültige Stimmen	220
davon Ja-Stimmen	183
davon Nein-Stimmen	37

Nach § 67 Absatz 3 Satz 3 LKWG M-V ist bei nur einem angetretenen Kandidaten gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, sofern dieser Stimmenanteil mindestens 15 vom Hundert der Wahlberechtigten umfasst. Die für die Wahl erforderliche Stimmenzahl beträgt demnach mindestens **120** gültige Stimmen. Der Wahlausschuss stellte fest, dass die Kandidatin die erforderliche Stimmenzahl erreicht hat und somit ist

**Frau Kathrin Wegener**

zur Bürgermeisterin gewählt worden.

**Gemeinde Kreien**

Wahlberechtigte	289
-----------------	-----

Wählerinnen und Wähler	242
ungültige Stimmen	2
gültige Stimmen	240
davon Ja-Stimmen	202
davon Nein-Stimmen	38

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt auf die Bewerber:

Lfd. Nr.	Name der Bewerberin oder des Bewerbers (Familienname, Vorname)	Wahlvorschlagsträger (Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber)	Stimmzahl
1	Leetz, Alexander	CDU	202

Nach § 67 Absatz 3 Satz 3 LKWG M-V ist bei nur einem angetretenen Kandidaten gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, sofern dieser Stimmenanteil mindestens 15 vom Hundert der Wahlberechtigten umfasst. Die für die Wahl erforderliche Stimmzahl beträgt demnach mindestens **121** gültige Stimmen. Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Kandidat die erforderliche Stimmzahl erreicht hat und somit ist

**Herr Alexander Leetz**

zum Bürgermeister gewählt worden.

### **Gemeinde Kritzow**

Wahlberechtigte	389
Wählerinnen und Wähler	284
ungültige Stimmen	3
gültige Stimmen	281
davon Ja-Stimmen	222
davon Nein-Stimmen	59

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt auf die Bewerber:

Lfd. Nr.	Name der Bewerberin oder des Bewerbers (Familienname, Vorname)	Wahlvorschlagsträger (Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber)	Stimmzahl
1	Beck, Marcel	UWK	222

Nach § 67 Absatz 3 Satz 3 LKWG M-V ist bei nur einem angetretenen Kandidaten gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, sofern dieser Stimmenanteil mindestens 15 vom Hundert der Wahlberechtigten umfasst. Die für die Wahl erforderliche Stimmzahl beträgt demnach mindestens **141** gültige Stimmen. Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Kandidat die erforderliche Stimmzahl erreicht hat und somit ist

**Herr Marcel Beck**

zum Bürgermeister gewählt worden.

### Gemeinde Passow

Wahlberechtigte	583
Wählerinnen und Wähler	443
ungültige Stimmen	6
gültige Stimmen	437
davon Ja-Stimmen	336
davon Nein-Stimmen	101

Nach § 67 Absatz 3 Satz 3 LKWG M-V ist bei nur einem angetretenen Kandidaten gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, sofern dieser Stimmenanteil mindestens 15 vom Hundert der Wahlberechtigten umfasst. Die für die Wahl erforderliche Stimmenzahl beträgt demnach mindestens **219** gültige Stimmen. Der Wahlausschuss stellte fest, dass die Kandidatin die erforderliche Stimmenzahl erreicht hat und somit ist

#### **Frau Barbara Schrul**

zur Bürgermeisterin gewählt worden.

### Gemeinde Siggelkow

Wahlberechtigte	734
Wählerinnen und Wähler	523
ungültige Stimmen	13
gültige Stimmen	510

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt auf die Bewerber:

Lfd. Nr.	Name der Bewerberin oder des Bewerbers (Familiename, Vorname)	Wahlvorschlagsträger (Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber)	Stimmenzahl
1	Kiesow, Sibylle	Einzelbewerbung	289
2	Mentzel, Katja	Einzelbewerbung	221

Nach § 67 Absatz 2 Satz 1 LKWG M-V ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die für die Wahl erforderliche Stimmenzahl beträgt demnach mindestens **255** gültige Stimmen. Der Wahlausschuss stellte fest, dass die Kandidatin

#### **Frau Sibylle Kiesow**

die erforderliche Stimmenzahl erreicht hat und somit zur Bürgermeisterin gewählt worden ist.

### Gemeinde Werder

Wahlberechtigte	284
Wählerinnen und Wähler	213
ungültige Stimmen	4
gültige Stimmen	209
davon Ja-Stimmen	174

davon Nein-Stimmen	35
--------------------	----

Nach § 67 Absatz 3 Satz 3 LKWG M-V ist bei nur einem angetretenen Kandidaten gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, sofern dieser Stimmenanteil mindestens 15 vom Hundert der Wahlberechtigten umfasst. Die für die Wahl erforderliche Stimmenzahl beträgt demnach mindestens **105** gültige Stimmen.

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Kandidat die erforderliche Stimmenzahl erreicht hat und somit ist

**Herr Günter Schäfer**

zum Bürgermeister gewählt worden

**Gemeinde Gehlsbach**

Wahlberechtigte	412
Wählerinnen und Wähler	263
ungültige Stimmen	4
gültige Stimmen	259
davon Ja-Stimmen	217
davon Nein-Stimmen	42

Nach § 67 Absatz 3 Satz 3 LKWG M-V ist bei nur einem angetretenen Kandidaten gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, sofern dieser Stimmenanteil mindestens 15 vom Hundert der Wahlberechtigten umfasst. Die für die Wahl erforderliche Stimmenzahl beträgt demnach mindestens **130** gültige Stimmen.

Der Wahlausschuss stellte fest, dass die Kandidatin die erforderliche Stimmenzahl erreicht hat und somit ist

**Frau Mareen Schmied**

zur Bürgermeisterin gewählt worden.

**Gemeinde Ruhner Berge**

Wahlberechtigte	1.563
Wählerinnen und Wähler	1.024
ungültige Stimmen	25
gültige Stimmen	999

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt auf die Bewerber:

Lfd. Nr.	Name der Bewerberin oder des Bewerbers (Familienname, Vorname)	Wahlvorschlagsträger (Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber)	Stimmenzahl
1	Buchholz, Hans-Jürgen	Einzelbewerbung	506
2	Müller, Uwe	Einzelbewerbung	493

Nach § 67 Absatz 2 Satz 1 LKWG M-V ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die für die Wahl erforderliche Stimmenzahl beträgt demnach mindestens **500** gültige Stimmen. Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Kandidat

**Herr Hans-Jürgen Buchholz**

die erforderliche Stimmenzahl erreicht hat und somit zum Bürgermeister gewählt worden ist.

Gemäß § 35 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V (LKWG M-V) können alle Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlgebietes sowie die Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Gemeindegewahlleitung des Amtes Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Lübz, 21.06.2024

  
M. Reinsch  
Gemeindegewahlleiter